

## Kommission „Lebensspende“

Das neue Transplantationsgesetz (TPG) regelt seit 1997 die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen. Hierzu gehört auch die Organentnahme bei lebenden Personen, die so genannte „Lebensspende“. Sie ist nur unter engen allgemeinen Voraussetzungen (z.B. Volljährigkeit) und medizinischen (z.B. absehbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen) möglich. Darüber hinaus muss eine Kommission gutachterlich dazu Stellung nehmen, ob begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung des Spenders in die Lebensspende nicht freiwillig erfolgt oder das zu spendende Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens ist. Bei den Lebensspenden spielen die Lebendnierenspenden eine größere Rolle als die Leber- teilspenden. Die Lebensspende ist nur zulässig zur Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder Personen, die in besonderer persönlicher Beziehung stehen. Eine Organentnahme darf erst durchgeführt werden, wenn Organspender und -empfänger sich zu einer ärztlichen Nachbetreuung bereit erklärt haben.

Nach dem TPG müssen die spendewilligen Personen von der Kommission „Lebensspende“ persönlich angehört werden. Bei spendewilligen Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird ein unabhängiger Dolmetscher hinzugezogen. In ihren Gesprächen achtet die Kommission sehr darauf, ob eine umfassende und sachgerechte Aufklärung der Spender sichergestellt wurde. Um den vier hessischen Transplantationszentren (Frankfurt, Fulda, Gießen, Marburg) die Antragstellung zu erleichtern, hat die Kommission

### Mitglieder der Kommission „Lebensspende“ sind:

Name	Funktion	Ort
Dr. jur. Peter Eschweiler	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.	Frankfurt
Prof. Dr. med. Albrecht Encke	Chirurg	Frankfurt
Dr. med. Wolfgang Merkle	Facharzt für psychosomatische Medizin	Frankfurt

### Stellvertretende Mitglieder der Kommission „Lebensspende“ sind:

Name	Funktion	Ort
Dr. jur. Thomas K. Heinz	Jurist	Frankfurt
Prof. Dott./Univ. Rom Vittorio Paolucci	Chirurg	Offenbach
Dr. med. Christine Linkert	Fachärztin für psychosomatische Medizin	Frankfurt

„Lebensspende“ ein Antragsformular und Empfehlungen für das psychologische Gutachten erarbeitet.

Die Kommission „Lebensspende“ besteht aus sechs Mitgliedern (drei Hauptmitglieder und drei stellvertretende Mitglieder). Nach § 2 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (HAGTPG) vom 29. November 2000 werden die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit berufen. Die Kommission „Lebensspende“ besteht aus Ärzten, die weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt sind, noch Weisungen eines Arztes unterstehen, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Personen, die in psychologischen Fragen erfahren sind. In Hessen sind dies zwei Fachärzte für

Psychosomatische Medizin. Die Landesärztekammer Hessen führt die Geschäfte der Kommission „Lebensspende“ und stellt sicher, dass das Gremium in ärztlich begründeten Einzelfällen auch ad hoc zusammentreten kann.

Die Kommission „Lebensspende“ nahm ihre Arbeit im Jahre 2001 auf. Seit dieser Zeit wurden in 92 Anhörungen insgesamt 305 Anträge der Transplantationszentren begutachtet. Die Anträge auf Lebendnierenspenden mehren sich von Jahr zu Jahr. Einmal im Jahr findet ein Erfahrungsaustausch der Kommission „Lebensspende“ mit den Transplantationszentren statt. Anlässlich dieses Erfahrungsaustausches berichten die einzelnen Transplantationszentren über die erfolgreichen, aber leider auch nichterfolgreichen, Transplantationen.

*Olaf Bender  
Miriam Mißler*